

* Sollten gesetzliche Neuregelungen einen Zuschuss zu den Netzentgelten 2025 vorsehen, werden die Übertragungsnetzbetreiber die Netzentgelte anpassen.

Preisblatt 2025 – 50Hertz Transmission GmbH*

Für den Zugang zum Übertragungsnetz in der Regelzone der 50Hertz Transmission GmbH (gültig ab 01.01.2025 bis 31.12.2025)

Gemäß den Regelungen der Anreizregulierungsverordnung hat 50Hertz Transmission GmbH die Erlösobergrenze für das Geschäftsjahr 2025 bestimmt. Unter dieser Berücksichtigung sowie der prognostizierten Absatzstruktur aller direkt am 50Hertz-Netz angeschlossenen Kunden und den gesetzlichen Regelungen erfolgte die Netzentgeltbestimmung für das Jahr 2025. Die Preise dieses Preisblattes sind Nettopreise, zu denen die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer (derzeit 19%) hinzuzurechnen ist.

Sollte die Erlösobergrenze innerhalb des Jahres 2025 aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. angepasst werden oder eine unterjährige Anpassung der Netzentgelte aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein, werden die Netzentgelte - soweit dies rechtlich zulässig ist - ebenfalls neu bestimmt. Dies kann dazu führen, dass Netzentgelte für vorangegangene Zeiträume - gegebenenfalls nach Beendigung der Netznutzung für die jeweiligen Entnahmestellen - nachgefordert werden müssen. Die Modalitäten der Nachzahlungen, die jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gem. § 247 BGB verzinst werden, werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Anfragen zu Preisen, Preiselementen, Ermittlungsmethoden sowie zu weiteren Details richten Sie bitte an unseren Bereich Management Netzanschluss / Netznutzung, Frau Cornelia Boldt, Tel.-Nr.: 030 – 51 50 21 69.

Das Preisblatt von 50Hertz beinhaltet insbesondere:

- ◆ Preise für die Netznutzung
- ◆ Preise für den Messstellenbetrieb und
- ◆ Preise für die individualisierbare und den vertraglichen Rahmen überschreitende Inanspruchnahme von Blindarbeit
- ◆ Baukostenzuschuss für Netzanschlüsse an das Übertragungsnetz

Zusätzlich gelten die aktuellen gesetzlichen Umlagen. Die Höhe der Umlagen sowie weiterführende Informationen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber: www.netztransparenz.de

* Sollten gesetzliche Neuregelungen einen Zuschuss zu den Netzentgelten 2025 vorsehen, werden die Übertragungsnetzbetreiber die Netzentgelte anpassen.

Preise für die Netznutzung¹

Jahresbenutzungsdauer	< 2.500 Bh	≥ 2.500 Bh
Jahresleistungspreis (€/kW*a)		
Für die Entnahme aus der Höchstspannungsebene (HöS)	24,38	127,74
Für die Entnahme aus der Umspannungsebene (HöS/HS)	38,67	192,66
Arbeitspreis (ct/kWh)		
Für die Entnahme aus der Höchstspannungsebene (HöS)	5,46	1,33
Für die Entnahme aus der Umspannungsebene (HöS/HS)	6,90	0,74

¹ bundeseinheitliche Netznutzungsentgelte der Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung gem. § 3 Nr. 10a EnWG (50Hertz, Amprion, TenneT und TransnetBW) entsprechend Netzentgeltmodernisierungsgesetzes (NEMoG) vom 17.07.2017 (BGBl. | S. 2503)

Preise für den Messstellenbetrieb je Zählstelle

		Höchst- und Hochspannungsebene	Mittel- und Niederspannungsebene
Messstellenbetrieb	Jahrespreis	3.078,00 €	655,00 €
	Monatspreis	256,50 €	54,58 €

Hinweis: Sofern 50Hertz in 2025 den Rollout von modernen oder intelligenten Messeinrichtungen beginnt, erfolgt die Veröffentlichung der Entgelte für den Messstellenbetrieb gemäß den rechtlichen Bestimmungen.

* Sollten gesetzliche Neuregelungen einen Zuschuss zu den Netzentgelten 2025 vorsehen, werden die Übertragungsnetzbetreiber die Netzentgelte anpassen.

Preise für die individualisierbare und den vertraglichen Rahmen überschreitende Inanspruchnahme von Blindarbeit

Vom Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH werden zusätzlich zum Netznutzungsentgelt für Überschreitungen der vertraglich vereinbarten Grenzwerte der Blindleistung folgende Preise erhoben:

Blindleistungsbezug	Arbeitspreis (ct/kvarh)
In der Hochtarifzeit (bei Bezug > 40% der bezogenen Wirkarbeit)	0,29
Blindleistungseinspeisung	
In der Niedrigtarifzeit (bei Einspeisung > 15% der bezogenen Wirkarbeit)	0,23

Tarifzeiten	Mo - Fr	Sa / So und bundeseinheitliche Feiertage
Hochtarifzeit	06:00 - 22:00 Uhr	08:00 - 13:00 Uhr
Niedrigtarifzeit	22:00 - 06:00 Uhr	13:00 - 08:00 Uhr

Übersicht über die bundeseinheitlichen gesetzlichen Feiertage

Neujahr	01.01.2025	Christi Himmelfahrt	29.05.2025
Karfreitag	18.04.2025	Pfingstmontag	09.06.2025
Ostermontag	21.04.2025	Tag der Deutschen Einheit	03.10.2025
Tag der Arbeit	01.05.2025	1. und 2. Weihnachtstag	25./26.12.2025

* Sollten gesetzliche Neuregelungen einen Zuschuss zu den Netzentgelten 2025 vorsehen, werden die Übertragungsnetzbetreiber die Netzentgelte anpassen.

Baukostenzuschuss für Netzanschlüsse an das Übertragungsnetz²

Nach Auffassung der Bundesnetzagentur sind Netzbetreiber berechtigt, für Netzanschlüsse im Bereich höherer Netzebenen einen Baukostenzuschuss zu erheben. Baukostenzuschüsse werden als einmalige Zahlungen für die Errichtung oder Verstärkung des vorgelagerten Netzes bei Herstellung oder Verstärkung eines Netzanschlusses vom Anschlussnehmer erhoben.

Berechnung des Baukostenzuschusses

Grundlage für die Ermittlung des Baukostenzuschusses ist das Leistungspreismodell mit einem über fünf Jahre geglätteten Leistungspreis. Aufgrund der Vereinheitlichung der Entgelte der Übertragungsnetzbetreiber kommt für diese erst ab dem Jahr 2023 ein einheitlicher Leistungspreis zur Anwendung. Für den Zeitraum der Vergangenheit, in dem diese noch nicht vereinheitlicht waren, wurde ein arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Leistungspreisen der vier Übertragungsnetzbetreiber eines Kalenderjahres gebildet und einbezogen.

Baukostenzuschuss = arithmetisches Mittel der Leistungspreise über 5 Jahre (>2.500 h/a) der Netzebene × bestellte Leistung

Höhe Leistungspreis je Netzebene zur Bestimmung des Baukostenzuschusses:

Netzebene	€/kW
Höchstspannung (HöS)	99,29
Umspannung (HöS/HS)	114,19

Übertragungsnetzbetreiber können bei der Ermittlung des Baukostenzuschusses der Höhe nach Differenzierungen vornehmen. Eine wirkungsbezogene Differenzierung ist auf Basis konkreter Berechnungen sowie der zugrunde zu legenden Annahmen transparent darzulegen. Auf Grundlage des [Positionspapiers der Bundesnetzagentur](#) vom 20.11.2024 haben die vier deutschen Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung die wirkungsbezogene Differenzierung des Baukostenzuschusses sowie die Regionalisierungsfaktoren auf der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber www.netztransparenz.de zu veröffentlichen. Dabei wird ein Baukostenzuschuss gemäß Positionspapier unabhängig von der Art der angeschlossenen Last erhoben. Auch die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen erheben untereinander einen entsprechenden Baukostenzuschuss.

² Die Erhebung des Baukostenzuschusses auf den Leistungsbezug von Speichern steht unter dem Vorbehalt des Ausgangs des Rechtsbeschwerdeverfahrens unter dem Aktenzeichen EnVR 1/24. Sollte hiernach für Stromspeicher eine andere Ermittlung als richtig angesehen werden, die nicht allein auf den Leistungsbezug abstellt, wird 50Hertz die BKZ-Erhebung entsprechend anpassen.